



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

Satzung

des Gartenbau- und Imkerverein Oberstaufen

1. Name und Sitz des Vereins:

1.1. Der Verein trägt den Namen „Gartenbau- und Imkerverein Oberstaufen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll er den Zusatz e.V. führen.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Oberstaufen.

1.3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

1.4. Der Gartenbau- und Imkerverein Oberstaufen erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Garten- und Landschaftspflege, der Ortsbildgestaltung als auch der Bienezucht und - Gesundheitsfürsorge.

1.5. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Bezirks- und Kreisverbände, des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege und des Landesverbandes Bayerischer Imker.

2. Zweck des Vereins:

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaus die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer gesunden Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat und somit der gesamten Landeskultur.

Im Rahmen der Bienezucht dient er der Imkerei, der Förderung der Reinzucht, der Bekämpfung der Bienenkrankheiten und dem Befall von Parasiten und Schädlingen. Dies trägt mit den gleichen Interessen zu der Landespflege und der Erhaltung unserer Kulturlandschaft bei.



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3. Die Förderung des Erwerbsobstbaus, des Erwerbsgartenbaus und der Erwerbsimkerei ist nicht Aufgabe des Vereins.

3. Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a. einer vom Beitretenden unterzeichneten schriftlichen Beitrittserklärung
- b. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung bei der Vereinsleitung einreichen, welche dann endgültig entscheidet. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen
- c. durch Ausschluss; Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden

d. durch Streichung von der Mitgliederliste; Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist

5. Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht

- a. die Vertretung ihrer Rechte im Rahmen des Vereinszweckes zu fordern
- b. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c. beim Verein Anträge zu stellen

6. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- a. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu unterstützen
- b. die Satzung des Vereins zu befolgen
- c. die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung zu befolgen
- d. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

7. Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Frühjahr, statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes oder Grundes schriftlich beantragt wird.



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

9.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgen.

9.2. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit einer Begründung, beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

10. Durchführung der Mitgliederversammlung:

10.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, falls nicht etwas anderes in dieser Satzung festgelegt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.2. Beschlüsse über Abänderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

10.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

10.4. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei dessen Verhinderung muss der Vorstand ein Mitglied, der Vereinsleitung, als Ersatz bestimmen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

a. Bestellung und Abberufung des Vorstands und der Vereinsleitung



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

- b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplans
- e. Bestellung der Kassenprüfer
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung des Vereins

12. Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie bis zu vier Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In einem Wahlgang werden der 1. Vorsitzende und der (die) Kassier(in) und die Hälfte der Beisitzer gewählt, nach jeweils 2 Jahren der 2. Vorsitzende und der(die) Schriftführer(in), sowie die 2. Hälfte der Beisitzer. Wiederwahl ist möglich, die Ämter von Kassier und Schriftführer können auch von einer Person besetzt werden.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder widerrufen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vorstands sich eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ oder sich zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwies oder erweist.

13. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

14. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a. Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- b. Vorprüfung des Kassenberichtes
- c. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- d. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- e. Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

f. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

15. Rücktritt oder vorzeitiges Ausscheiden des Vorstands

15.1. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds, des Vorstands, können die verbliebenen Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

15.2. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands erklären.

16. Vertretungsberechtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

17. Betriebsmittel:

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigten Mittel werden beschafft durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und sonstige Zuwendungen
- c. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

18. Jahresmitgliedsbeitrag:

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, sowie den Beiträgen für die überörtlichen Verbände und Versicherungsbeiträgen.

19. Kassenprüfer

19.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.



**Gartenbau- &
Imkerverein**
OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

19.2. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit, egal aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbliebene Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

19.3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

19.4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

20. Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

21. Auflösung des Vereins

21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

21.2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Oberstaufen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

21.3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

22. Inkrafttreten der Satzung

22.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

22.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.



**Gartenbau- &
Imkerverein**

OBERSTAUFEN

Vorstand: Anton Schmid, Alte Schulstraße 29, 87534 Oberstaufen
Festnetz 08325/927321 / Mobil 0176/20344050 / E-Mail info@imker-oberstaufen.de
www.imker-oberstaufen.de

Unterschrift mindestens 7 Mitglieder